

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 33		DIENSTAG, DEN 20. AUGUST	2013
Tag	Inhalt	Seite	
2. 8. 2013	Bekanntmachung über die Eintragung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank in das Handelsregister in Hamburg nach Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Weiterentwicklung der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt zur Hamburgischen Investitions- und Förderbank 707-2, 707-2-1	351	
13. 8. 2013	Gebührenordnung für das Glücksspielwesen 202-1-72	352	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Bekanntmachung
über die Eintragung der Hamburgischen Investitions- und Förderbank
in das Handelsregister in Hamburg nach Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes
über die Weiterentwicklung der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt
zur Hamburgischen Investitions- und Förderbank
Vom 2. August 2013

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Weiterentwicklung der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt zur Hamburgischen Investitions- und Förderbank vom 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 148) wird bekannt gemacht, dass die Hamburgische Investitions- und Förderbank am 1. August 2013 in das Handelsregister in Hamburg eingetragen wurde, so dass Artikel 3 und Artikel 8 Nummer 5 des Gesetzes über die Weiterentwicklung der Hamburgischen Wohnungsbaukreditanstalt zur Hamburgischen Investitions- und Förderbank am 2. August 2013 in Kraft getreten sind.

Hamburg, den 2. August 2013.
Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Gebührenordnung für das Glücksspielwesen

Vom 13. August 2013

Auf Grund der §§ 2, 10 und 12 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), wird verordnet:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen auf der Grundlage des § 9 a Absätze 1 und 3 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) vom 15. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 240) und § 6 des Hamburgischen Glücksspieländerungsstaatsvertrag-Ausführungsgesetzes (HmbGlüÄndStVAG) vom 29. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 235) werden die in § 9 a Absatz 4 GlüStV festgelegten Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Für die nicht unter Absatz 1 fallenden Amtshandlungen auf der Grundlage des Glücksspielstaatsvertrages und des Hamburgischen Glücksspieländerungsstaatsvertrag-Ausführungsgesetzes und des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 24. Mai 1976 (HmbGVBl. S. 139), zuletzt geändert am 30. November 2010 (HmbGVBl. S. 631), in der jeweils geltenden Fassung, werden die in der Anlage festgelegten Verwaltungsgebühren erhoben.

(3) Die Erteilung einer Erlaubnis an gemeinnützige Veranstalter zur Durchführung kleiner Lotterien gemäß § 18 GlüStV ist gebührenfrei.

§ 2

(1) Spielumsatz ist der Bruttospiel- oder Wetteinsatz vor Steuern und Abzügen.

(2) Bemisst sich die Gebühr auf den Spielumsatz und ist dieser bei der Erlaubniserteilung noch nicht bekannt, so ist die Summe der zu erwartenden Einsätze zur Ermittlung der Gebühr von der zuständigen Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

(3) Werden einem Veranstalter für einen zusammenhängenden Veranstaltungszeitraum mehrere Lotterien oder Ausspielungen gleichzeitig genehmigt, so ist Bemessungsgrundlage für die Gebühr der Gesamtspielumsatz dieser Lotterien oder Ausspielungen. § 9 a Absatz 4 Satz 3 GlüStV bleibt unberührt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2013 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung für das Glücksspielwesen vom 16. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 440) außer Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 13. August 2013.

Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
1	Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen	
1.1	durch Veranstalter gemäß § 10 Absatz 2 GlüStV sowie § 4 Absätze 1, 2 und 4 HmbGlüÄndStVAG	
1.1.1	Erlaubniserteilung mindestens höchstens	2 vom Tausend des Spielumsatzes, 550,– 40 000,–
1.1.2	Änderung, Erweiterung oder Verlängerung der Erlaubnis bis	220,– 22 000,–
1.1.3	Ablehnung eines Erlaubnisantrages bis	550,– 5 500,–
1.2	durch private Veranstalter gemäß §§ 12 und 18 GlüStV sowie § 14 Absätze 1 bis 3 HmbGlüÄndStVAG	
1.2.1	als Lotterien in Form des Gewinnsparens (§ 12 Absatz 1 Satz 2 GlüStV sowie § 14 Absatz 1 HmbGlüÄndStVAG)	
1.2.1.1	Erlaubniserteilung	10 000,–
1.2.1.2	Änderung, Erweiterung oder Verlängerung der Erlaubnis bis	220,– 5 000,–
1.2.1.3	Ablehnung eines Erlaubnisantrages bis	220,– 2 200,–
1.2.2	als Lotterien im Sinne von § 12 Absatz 1 GlüStV sowie § 14 Absatz 1 HmbGlüÄndStVAG	
1.2.2.1	Erlaubniserteilung mindestens höchstens	2 vom Tausend des Spielumsatzes, 500,– 10 000,–
1.2.2.2	Änderung, Erweiterung oder Verlängerung der Erlaubnis bis	250,– 5 000,–
1.2.2.3	Ablehnung eines Erlaubnisantrages bis	200,– 2 000,–
1.2.2.4	Beauftragung eines Gutachters oder Verpflichtung des Veranstalters zur Beauftragung eines Gutachters zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie (§ 15 Absatz 4 GlüStV) bis	5,– 1 000,–
1.2.3	als kleine Lotterien und Ausspielungen (§ 18 GlüStV sowie § 14 Absatz 2 HmbGlüÄndStVAG)	
1.2.3.1	Erlaubniserteilung	50,–
1.2.3.2	Änderung, Erweiterung oder Verlängerung der Erlaubnis	25,–
1.2.3.3	Ablehnung eines Erlaubnisantrages	25,–
2	Vermittlung staatlicher Lotterieangebote im Sinne von § 10 Absatz 2 GlüStV	
2.1	durch gewerbliche Spielvermittler (§ 3 Absatz 6 und § 19 GlüStV sowie § 7 HmbGlüÄndStVAG)	
2.1.1	Erlaubniserteilung bis	500,– 20 000,–
2.1.2	Änderung, Erweiterung oder Verlängerung der Erlaubnis bis	250,– 10 000,–
2.1.3	Ablehnung eines Erlaubnisantrages bis	200,– 2 000,–

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührensatz in Euro
2.2	durch Annahmestellen der staatlichen Veranstalter (§ 3 Absatz 5 GlüStV sowie § 5 HmbGlüÄndStVAG)	
2.2.1	Erlaubniserteilung	
2.2.1.1	je Einzelantrag	100,—
2.2.1.2	je Annahmestelle im Rahmen eines Sammelantrags	33,—
2.2.2	Änderung, Erweiterung oder Verlängerung der Erlaubnis	
2.2.2.1	je Einzelantrag	50,—
2.2.2.2	je Annahmestelle im Rahmen eines Sammelantrags	16,—
2.2.3	Ablehnung eines Erlaubnisantrages	25,—
3	Nachschauen und Anordnungen der Glücksspielaufsicht	
3.1	Nachschauen nach vorheriger Beanstandung der Glücksspielaufsicht bis	100,— 250,—
3.2	Anordnung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 oder 2 GlüStV, wenn derjenige, an den sich die Anordnung richtet, oder ein Dritter, dessen Verhalten ihm zuzurechnen ist, besonderen Anlass zu der Anordnung gegeben hat bis	50,— 10 000,—
3.3	Amtshandlungen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 GlüStV, wenn derjenige, an den sich die Anordnung richtet, oder ein Dritter, dessen Verhalten ihm zuzurechnen ist, besonderen Anlass zu der Anordnung gegeben hat, oder sonstige Anordnungen zur Untersagung der Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele, sowie Werbung hierfür gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 GlüStV oder zur Untersagung der Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 GlüStV	100,—
3.4	Untersagung einer allgemein erlaubten Veranstaltung gemäß § 14 Absatz 4 HmbGlüÄndStVAG bis	25,— 100,—
4	Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank	
4.1	Erlaubnis zum Betrieb gemäß § 2 Absatz 1	40 000,—
4.2	Änderung der Erlaubnis (§ 2 Absatz 3 Satz 4) bis	500,— 20 000,—
4.3	Ablehnung eines Erlaubnisantrages bis	125,— 12 500,—
4.4	Genehmigung eines Rechtsgeschäfts, das aufgrund der Konzession einer Zustimmung bedarf bis	150,— 1 000,—
5	Wettvermittlungsstellen (§ 8 HmbGlüÄndStVAG)	
5.1	Erlaubniserteilung bis	500,— 20 000,—
5.2	Änderung, Erweiterung oder Verlängerung der Erlaubnis bis	250,— 10 000,—